Stadtrat

Marktgasse 58
9500 Wil

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

12. August 2025

Anfrage 266 / Ronja Stahl, SP
eingereicht am 9. April 2025 – Wortlaut siehe Beilage

Abtreibungsgegner/innen vor dem Spital Wil

Ronja Stahl, SP, hat am 9. April 2025 eine Anfrage mit der Überschrift «Abtreibungsgegner/innen vor dem Spital Wil» eingereicht, in der sie dem Stadtrat fünf Fragen stellt.

Beantwortung

1. Hat der Stadtrat Kenntnis von solchen Aktivitäten im Umfeld des Spitals in Wil?
Die Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt, der Sicherheitsverbund sowie die Polizei hatten Kenntnis von den Gebetsmahnwachen sowie von Prozessionen, da hierfür Bewilligungen ausgestellt wurden.

2. Sind diese «Protestaktionen» bewilligt und wenn ja auf Grund welcher Grundlage? Wenn nein, wieso wurden sie toleriert?

Es wurde eine Bewilligung beantragt und erteilt für Gebetsmahnwachen neben der Bushaltestelle Spital Fürstenlandstrasse im Zeitraum vom 5. März bis 13. April 2025. Zudem wurde eine Bewilligung für Prozessionen erteilt. Die Veranstalter beten an monatlichen Prozessionen rund um das Spital für ungeborene Kinder. Diese Bewilligung wird schon seit mehreren Jahren beantragt und erteilt.

Grundlage für die Bewilligungserteilung ist der gesteigerte Gemeingebrauch, welcher im Polizeireglement der Stadt Wil geregelt ist. Bei Prozessionen (keine Demonstrationen) kommt dabei Art. 4 Abs. 2 lit. c zur Anwendung.

Involvierte Stellen (Bauverwaltung, Sicherheitsverbund, Polizei etc.) werden in der Regel zur Vernehmlassung bzw. zur Einschätzung eingeladen.

Die Stadt hat von keinen weiteren unbewilligten Aktionen Kenntnis.

Zu beachten ist, dass z.B. Demonstrationen oder grössere Kundgebungen, die Sicherheit und Verkehr betreffen, von der Kantonspolizei bewilligt werden müssen. Die Einschätzung, ob es sich um eine kleine Kundgebung oder Prozession oder eine Demonstration handelt, nimmt die Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt in der

Regel zusammen mit der Stadtpolizei Wil vor. In den vorliegenden Fällen hat es sich bislang um Kundgebungen mit wenigen Teilnehmenden gehandelt.

3. Besteht die Möglichkeit, sogenannte Gehsteigbelästigungen vor Spitälern künftig einzuschränken, wie es beispielsweise in Deutschland der Fall ist und wenn ja, ist der Stadtrat bereit, mit dem Spital Wil solche Massnahmen zu diskutieren und einzuführen?

Bei Belästigungen oder Störungen im öffentlichen Raum hat die Polizei auf Grundlage des geltenden Polizeigesetzes die Möglichkeit, Personen wegzuweisen.

Die unter Antwort zwei aufgeführten, bewilligten Prozessionen und Gebetsmahnwachen haben bislang nie zu Störungen geführt, die ein Eingreifen der Polizei gerechtfertigt hätten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erachtet es der Stadtrat nicht als notwendig und angezeigt, über weiterführende Massnahmen zu diskutieren.

4. Inwiefern arbeitet die Stadt mit den betroffenen medizinischen Einrichtungen zusammen, um die Sicherheit von Patient/innen und Personal zu gewährleisten und schwangeren Personen einen sicheren Zugang zu Abtreibungen zu ermöglichen?

Gemäss Einschätzung der bewilligenden Stelle, der Polizei und des Spitals war vorliegend die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und des Personals jederzeit gewährleistet. Der Zugang zum Spital war zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt.

Der Stadt Wil und dem Spital Wil sind keine Situationen im Zusammenhang mit den erwähnten Kundgebungen bekannt, in denen betroffene Personen am sicheren Zugang zum Spital gehindert worden wären. Es ist weder dem Spital, noch der Polizei oder der Stadt Wil ein Fall bekannt, in dem Patientinnen oder Personal von den Kundgebungsteilnehmenden angesprochen worden sind.

Bewilligungen werden in der Regel mit bestimmten Auflagen erteilt, z.B. bezüglich Lärmbelästigungen oder der Störung des Fussgänger- oder Fahrverkehrs. Vorliegend haben die Veranstalter sämtliche Auflagen erfüllt.

5. Welche Schritte unternimmt die Stadt, um Aufklärungsarbeit gegen solche Proteste und für reproduktive Rechte (Beratungsangebote etc.) zu leisten?

An den Kundgebungen haben bislang sehr wenige Menschen teilgenommen. Solange für die Kundgebungen eine Bewilligung eingeholt wird und sich die Veranstalter an die Auflagen gemäss Bewilligung halten, sind aus Sicht des Stadtrats keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Die freie Meinungsäusserung ist ein Grundrecht, das jedem Menschen das Recht gibt, seine Meinung frei zu bilden und zu äussern, ohne dass der Staat oder andere ihn daran hindern. Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut und dieses gilt es zu schützen, solange dadurch nicht die Rechte von anderen eingegrenzt und das Gesetz eingehalten wird. Die Bundesverfassung regelt die Meinungsfreiheit unter Art. 16.

Eine Meinungsäusserung (durch staatliches Handeln) alleine deshalb zu unterbinden, weil sie nicht mit den eigenen Ansichten vereinbar ist, wäre demnach unzulässig. Eine Aufklärung oder eine Einschränkung von staatlicher Seite her, wäre nach Auffassung des Stadtrats dann zulässig oder zwingend, wenn beispielsweise das Verbot gegen Aufhetzung zu Rassismus, der Persönlichkeitsschutz oder die Privatsphäre von Dritten verletzt werden. Die bewilligten Kundgebungen haben diese Grenzen bislang eingehalten. Aus Sicht des Stadtrats sind deshalb weder Einschränkungen noch Aufklärung von staatlicher Seite notwendig. Für die Vermittlung von Informationen bezüglich reproduktiver Rechte sind die entsprechend ausgebildeten Fachpersonen zu konsultieren.

Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin